



Bürgermeisteramt Brühl

Richtlinien für die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen

Allgemeines:

Die Gemeinde Brühl fördert den Umwelt- und Klimaschutz auf ihrem Gemeindegebiet, indem sie finanzielle Zuschüsse für folgende Anlagen und Maßnahmen gewährt:

- I. Regenwasserzisternen** zur Gartenbewässerung
- II. Begrünung von Haus- und Garagendächern**

- III. Gebäude-Thermografie**
- IV. Photovoltaikanlagen und Stromspeicher**
 - a. Stromspeicher für PV-Anlagen**
 - b. PV-Anlagen über 10 kW_{peak}**
 - c. Balkonkraftwerke**
- V. Umstellung auf Fernwärme**
- VI. Entsorgung von Heizöltanks**

- VII. Lastenfahrräder**
- VIII. Ladestation für E-Fahrzeuge (Wallbox)**

- IX. Anlage von Streuobstwiesen**
- X. Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser**

Eine Förderung kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der unten genannten Voraussetzungen bewilligt werden.

Die Haushaltsmittel für die Förderung sind auf 150.000 € begrenzt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2024 in Kraft und gelten bis 31.12.2024

Entwurf

I. Förderung von Regenwasserzisternen zur Gartenbewässerung:

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung:

Der Bau von Regenwasserzisternen zur Gartenbewässerung wird mit 50 % der Herstellungskosten, maximal mit 260,- € gefördert.

2) Fördervoraussetzungen:

Die Regenwasserzisterne muss ein Mindestfassungsvermögen von 1,5 m³ haben. Ein Überlauf ist an den Kanal oder an eine Versickerungsmulde anzuschließen.

Das Zisternenwasser darf nur für die Garten- und Grünanlagenbewässerung verwendet werden.

Hinweise und Forderungen der Gemeindeverwaltung sind beim Einbau der Zisterne zu beachten.

3) Antragstellung:

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Förderantrag (s. u.) ist zwingend vor Beginn der Maßnahmen zu stellen.

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular ist eine Beschreibung und Planzeichnung der Anlage, sowie ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Antragsunterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung - Umweltsachbearbeiter - einzureichen.

4) Förderzusage:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und nach Abnahme der Anlage durch einen Beauftragten der Gemeinde.

Die Auszahlung ist schriftlich mit Nachweis der entstanden Kosten (Rechnungsbelege) innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.

6) Rückzahlungsverpflichtung:

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Entwurf

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindegusschusses

Installation einer Regenwasserzisterne für die Gartenbewässerung.

1. Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail)

2. Bankverbindung (IBAN):.....

3. Anwesen, auf dem die Zisterne installiert werden soll:

.....

Flst.-Nr.:

4. Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstücks Ja Nein

5. Speichervolumen der geplanten Zisterne.....m³

6. Hiermit beantrage(n) ich (wir) eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung (§ 5 Abs.1 u. 2 Wasserversorgungssatzung).

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Entwurf

II. Förderung der Dachbegrünung:

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung:

Die Begrünung von Dächern wird mit 50 % der Herstellungskosten, maximal jedoch mit 390,-- € bis 30 m² Dachfläche und 770,-- € ab 30 m² Dachfläche gefördert.

2) Fördervoraussetzung:

Eine Förderung entfällt, wenn gesetzliche Vorschriften oder anderweitige Verpflichtungen zur Durchführung der Maßnahmen (z.B. Auflage in der Baugenehmigung oder Vorgabe im Bebauungsplan) bestehen.

Die zu begrünende Fläche muss mindestens 15 m² groß sein.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Förderantrag (s. u.) ist zwingend vor Beginn der Maßnahmen zu stellen.

Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind ein Lageplan des Anwesens mit Kennzeichnung des Gebäudes, auf dem die Dachbegrünung durchgeführt werden soll und ein Kostenvoranschlag beizufügen.

Die Antragsunterlagen sind bei der Gemeindeverwaltung - Umweltsachbearbeiter - einzureichen

7) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

8) Auszahlung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und nach Besichtigung des Daches durch einen Beauftragten der Gemeinde.

Die Auszahlung ist schriftlich mit Nachweis der entstanden Kosten (Rechnungsbelege) innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.

9) Rückzahlungsverpflichtung:

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Entwurf

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindegremiums

Dachbegrünung

1. Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail)

2. Bankverbindung (IBAN):.....

3. Anwesen, auf dem die Dachbegrünung durchgeführt werden soll:

.....

Flst.-Nr.:

4. Der Antragsteller ist Eigentümer des Gebäudes ? Ja Nein

5. Größe der zu begrünenden Dachfläche.....m²

6. Die zu begrünende Dachfläche befindet sich auf

dem Wohngebäude

der Garage

.....

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Entwurf

III. Gebäude - Thermografie

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl fördert in ihrem Gemeindegebiet die Untersuchung von Wohngebäuden mittels Thermografie, um Wärmebrücken und Schwachstellen in der Gebäudeisolierung aufzuzeigen, mit 50,- € / Gebäude.

2) Antragstellung / Fördervoraussetzung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag des Gebäude-Eigentümers gewährt.

Der Förderantrag (s. u.) ist zwingend vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

3) Förderzusage:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

4) Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Durchführung der Untersuchung. Dem formlosen Auszahlungsantrag ist ein Nachweis über die Thermografische Untersuchung beizufügen.

Der Auszahlung der Förderung ist innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert die Förderzusage ihre Gültigkeit.

5) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Entwurf

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindezuschusses

Gebäude - Thermografie

1. Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail)

2. Bankverbindung (IBAN):.....

3. Anwesen, auf dem die Thermografie durchgeführt wird

.....

4. Der Antragsteller ist Eigentümer des Gebäudes ? Ja Nein

Die Thermografie wird durchgeführt von:

.....
(Name und Ort des durchführenden Unternehmens/Büros/Gutachters etc.)

.....,

Ort

Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

IV. Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher für PV-Anlagen

a) Stromspeicher für PV-Anlagen

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl fördert auf ihrem Gemeindegebiet die Installation von Stromspeicher für Strom aus Photovoltaikanlagen mit 200 € / kWh Speicherkapazität, maximal mit 2.000 € pro PV-Anlage.

2) Fördervoraussetzung

Gefördert werden stationäre Stromspeicher, die in direkter Verbindung mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage stehen (Anschluss an das Stromnetz).

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag (s. u.) gewährt.

Der Antrag ist zwingend vor Beginn der Maßnahme zustellen.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag / Angebot beizufügen. Die im Antrag genannte Kapazität des Speichers ist für die Berechnung der Förderung bindend.

4) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung

Die Fördermittel werden nach dem Einbau der Anlagen auf entsprechenden Nachweis (Rechnungskopie, aus der die Kapazität des Speichers hervorgeht) ausgezahlt.

Die Auszahlung der Fördermittel ist innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert diese ihre Gültigkeit.

6) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Entwurf

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindezuschusses

Stromspeicher für PV-Anlagen

1. Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail)

2. Bankverbindung (IBAN):.....

3. Anwesen, auf dem der Stromspeicher installiert wird

.....

4. Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstücks / Gebäudes ?

Ja Nein

5. Die PV-Anlage, an die der Speicher angeschlossen wird, ist netzgekoppelt?

Ja Nein

6. Der Speicher ist mit einer Kapazität von

..... kWh geplant.

7. Ein entsprechendes Angebot einer Solarfirma liegt bei.

Ja Nein

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Entwurf

IV. Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher für PV-Anlagen

b) PV-Anlagen über 10 kW Leistung:

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl fördert auf ihrem Gemeindegebiet die Installation von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 kW_{peak}. Gefördert wird bei diesen Anlagen die Leistung über 10 kW_{peak} mit 250,- € pro kW_{peak}, maximal mit 2.500 €.

2) Fördervoraussetzung / Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag (s. u.) gewährt.

Der Antrag ist zwingend vor Beginn der Maßnahme zustellen.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag / Angebot beizufügen. Die im Antrag genannte Leistung der PV-Anlage ist für die Berechnung der Förderung bindend.

3) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

4) Auszahlung

Die Fördermittel werden nach dem Einbau der Anlage auf entsprechenden Nachweis (Rechnungskopie, aus der die Leistung der Anlage hervorgeht) ausgezahlt.

Die Auszahlung der Fördermittel ist innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert diese ihre Gültigkeit.

5) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Entwurf

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindegusschusses

PV-Anlage über 10 kW_{peak}

1. Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail)

2. Bankverbindung (IBAN):.....

3. Anwesen, auf dem die Anlage installiert wird

.....

4. Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstücks / Gebäudes ?

Ja Nein

5. Die PV-Anlage ist mit einer Leistung von

..... kW_{peak} geplant.

6. Ein entsprechendes Angebot einer Solarfirma liegt bei.

Ja Nein

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Entwurf

IV. Förderung von Photovoltaikanlagen und Stromspeicher für PV-Anlagen

c) Balkonkraftwerke:

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl fördert auf ihrem Gemeindegebiet die Installation von sog. Balkonkraftwerken (steckerfertige Photovoltaikanlagen i.d.R. bestehend aus zwei Modulen mit WR) mit 50 % der Anschaffungskosten, maximal 250,- € pro Haushalt/Messeinrichtung (Stromzähler)/Wohnung.

2) Fördervoraussetzung / Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag (s. u.) gewährt. Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag bzw. Angebot beizufügen.

Der Antrag ist zwingend vor Beginn der Maßnahme zustellen.

3) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

4) Auszahlung

Die Fördermittel werden nach dem Einbau der Anlage auf entsprechenden Nachweis (Rechnungskopie) ausgezahlt. Dem Auszahlungsantrag ist die Registrierungsbestätigung der Anlage im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur beizufügen.

Die Auszahlung der Fördermittel ist innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert diese ihre Gültigkeit.

5) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Entwurf

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindegremiums

Balkonkraftwerk

1. Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail)

2. Bankverbindung (IBAN):.....

3. Anwesen, auf dem die Anlage installiert wird / im Mehrfamilienhaus evtl. auch Wohnung angeben

.....

4. Der Antragsteller ist Eigentümer der Wohnung / des Gebäudes ?

Ja Nein

5. Ein Angebot / Kostenvoranschlag für das Balkonkraftwerk liegt bei.

Ja Nein

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Entwurf

V. Förderung der Fernwärme

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Umstellung der Beheizung bestehender Gebäude von Strom, Öl, Gas oder festen Brennstoffen auf Fernwärme wird bis zu einer Anschlussleistung von 29 kW mit 770,- €, ab 30 kW Anschlussleistung mit 1.500,- € pro Grundstück gefördert.

Die erstmalige Inbetriebnahme eines Fernwärmeanschlusses in einem Neubau wird bis zu einer Anschlussleistung von 29 kW mit 385,- €, ab 30 kW Anschlussleistung mit 750,- € pro Grundstück gefördert. Mit der Inanspruchnahme dieser Förderung wird jede weitere Förderung aus dem Gemeinde-Förderprogramm auf dem Sektor der erneuerbaren Energien (Solarthermie, Wärmepumpen, Biomasse) ausgeschlossen.

2) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag (s.u.) gewährt. Dem Antrag ist ein Nachweis über den bisherigen Wärmeträger (Öl, Gas, Kohle etc.) beizufügen.

Der Antrag ist zwingend vor Beginn der Maßnahme zustellen.

3) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

4) Auszahlung

Die Fördermittel werden nach dem Einbau der Anlage auf entsprechenden Nachweis (Rechnungskopie) ausgezahlt. Dem Auszahlungsantrag ist das Inbetriebnahmeprotokoll der MVV beizufügen.

Die Auszahlung der Fördermittel ist innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert diese ihre Gültigkeit.

5) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Entwurf

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindezuschusses

Umstellung auf Fernwärme / Inbetriebnahme der Fernwärme im Neubau

1. Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail)

2. Bankverbindung (IBAN):.....

3. Anwesen, auf dem die Umstellung auf Fernwärme vorgenommen wird

.....

4. Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstücks / des Gebäudes ?

Ja Nein

5. Es handelt sich um ein Umstellung von Öl oder Gas auf Fernwärme. Ein Nachweis über die bisherige Wärmequelle (z.B. Rechnung der letzten Brennstofflieferung in Kopie) liegt bei.

Ja Nein

6. Es handelt sich um die erstmalige Inbetriebnahme der Fernwärme in einem Neubau

Ja Nein

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Entwurf

VI. Entsorgung von Heizöltanks

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl fördert die Entsorgung von Heizöltanks, wenn die Gebäudebeheizung von Öl auf einen anderen Energieträger umgestellt wurde, mit 30 % der nachgewiesenen Entsorgungskosten.

Nicht zu den Entsorgungskosten zählen bauliche Maßnahmen, wie das Einreißen von Wänden oder das Vergrößern von Wandöffnungen, um den Tank aus dem Gebäude schaffen zu können.

2) Fördervoraussetzung

Die Gebäudeheizung wurde von Öl auf einen anderen Energieträger umgestellt und die Umstellung wurde nach dem 30.04.2013 vorgenommen.

3) Antragstellung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist zwingend vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Dem Förderantrag sind Nachweise über den Zeitpunkt der Umstellung des Energieträgers sowie die Art des neuen Energieträgers beizufügen (z. B. Rechnung der neuen Heizungsanlage) sowie ein Kostenvoranschlag bzw. ein Angebot über die Entsorgung des Tanks.

4) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung

Die Fördermittel werden nach dem Vorliegen entsprechender Nachweise (Rechnungskopie, bei Erdtanks TÜV-Bescheinigung über die Stilllegung) ausgezahlt.

Die Auszahlung der Fördermittel ist innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert diese ihre Gültigkeit.

6) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Entwurf

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindezuschusses

Entsorgung von Heizöltanks

1. Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail)

2. Bankverbindung (IBAN):.....

3. Anwesen, auf dem der Öltank ausgebaut wird bzw. die Stilllegung eines Erdtanks erfolgt

.....

4. Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstücks / des Gebäudes ?

Ja Nein

5. Die Umstellung von Öl auf einen anderen Energieträger wurde nach dem 30.04.2013 vorgenommen. Ein Nachweis über die Umstellung (z.B. Rechnungskopie der neuen Heizungsanlage) liegt bei.

Ja Nein

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Entwurf

VII. Anschaffung von Lastenfahrrädern und Lastenanhängern für Fahrräder

1.) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Anschaffung eines Lastenrads mit einer Zuladung von mindestens 40 kg wird mit 25 % der Anschaffungskosten, maximal 500,00 € pro Fahrzeug gefördert.

Lastenanhänger für Fahrräder mit einer Zuladung von mind. 40 kg werden mit 25 % der Anschaffungskosten, maximal 100,00 € pro Anhänger gefördert.

2.) Fördervoraussetzung:

Zur Antragstellung berechtigt sind natürliche und juristische Personen mit (Wohn-)Sitz in Brühl.

Die Förderung der Lastenräder und Lastenanhänger für Fahrräder erfolgt bei Anschaffung eines Neufahrzeuges. Nicht gefördert werden nachträgliche Umbauten herkömmlicher Fahrzeuge oder gebrauchte Fahrzeuge.

3.) Antragstellung:

Eine Förderung wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag (s. u.) ist zwingend vor der Anschaffung des Fahrrads/des Lastenanhängers zu stellen. Dem Förderantrag ist ein Kostenvoranschlag/Angebot beizufügen.

4) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5) Auszahlung

Die Fördermittel werden nach dem Vorliegen entsprechender Nachweise (Rechnungskopie) ausgezahlt.

Die Auszahlung der Fördermittel ist innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert diese ihre Gültigkeit.

6) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben.

Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen.

Entwurf

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindezuschusses

Lastenfahrrad / Lastenanhängers für Fahrräder

1. Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail)

2. Bankverbindung (IBAN):.....

3. Wir beantragen die Förderung für die Anschaffung eines
Lastenfahrrads Lastenanhängers für Fahrräder

4. Die Zuladung beträgt mindestens 40 kg
Ja Nein

5. Ein Kostenvoranschlag / Angebot liegt bei.
Ja Nein

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Entwurf

VIII. Ladestationen für E-Fahrzeuge (Wallbox)

1) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Die Gemeinde Brühl fördert in ihrem Gemeindegebiet die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge auf dem eigenen Grundstück (Wallbox) mit 30 % der Kosten, maximal mit 150,- € / Wallbox.

2) Antragstellung / Fördervoraussetzung

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Förderantrag ist zwingend vor Beginn der Maßnahme / Einbau der Wall-Box zu stellen.

Dem Förderantrag ist ein Kostenvoranschlag / Angebot beizufügen.

3) Förderzusage

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

4) Auszahlung

Die Fördermittel werden nach dem Vorliegen entsprechender Nachweise (Rechnungskopie) ausgezahlt.

Die Auszahlung der Fördermittel ist innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert diese ihre Gültigkeit.

5) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben. Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz

Entwurf

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindegremiums

Ladestation für E-Fahrzeuge (Wallbox)

1. Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

.....
(Telefon)

.....
(E-Mail)

2. Bankverbindung (IBAN):.....

3. Anwesen, auf dem die Ladestation installiert wird:

.....

4. Der Antragsteller ist Eigentümer des Grundstücks / des Gebäudes ?

Ja Nein

5. Ein Kostenvoranschlag / Angebot für die Ladestation liegt bei.

Ja Nein

.....,

Ort

Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Entwurf

X. Anlage von Streuobstwiesen

1.) Fördergegenstand, Höhe der Förderung

Extensiv genutzte Streuobstwiesen sind wertvolle Biotop für eine Vielzahl von Tieren. Die Gemeinde Brühl fördert deshalb die Anlage von Streuobstwiesen.

Sie gewährt dazu einen Pflanzkostenzuschuss von 20,-- € / Obstbaum bis zu einer Gesamtsumme von 350,-- € / Grundstück. Bei der Pflanzung alter Obstsorten beträgt der Zuschuss 25 € / Baum.

2.) Fördervoraussetzung:

- Die Streuobstwiese liegt auf der Brühler Gemarkung.
- Das Grundstück, auf dem die Streuobstwiese angelegt wird, ist mindestens 300 m² groß und liegt im Außenbereich.
- Es werden hochstämmige Obstbäume gepflanzt (d.h. Ansatz der Krone bei mindestens 1,80 m)
- Die Streuobstwiese wird extensiv bewirtschaftet, d.h. sie wird nur 2 mal innerhalb eines Jahres gemäht, es werden keine Pestizide und keine Kunstdünger eingesetzt.

3.) Antragstellung:

Ein Antrag auf Bezuschussung ist mit beiliegendem Formblatt zwingend vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

4.) Förderzusage:

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung, ob und in welcher Höhe eine Bezuschussung seitens der Gemeinde möglich ist.

5.) Auszahlung:

Die Überweisung des Förderbetrags erfolgt nach einer Besichtigung der Pflanzung durch einen Vertreter der Gemeinde Brühl und unter Nachweis der entstandenen Pflanzkosten (Vorlage eines Rechnungsbeleges) auf das Konto des Antragstellers.

Die Auszahlung der Fördermittel ist innerhalb eines Jahres nach der Förderzusage zu beantragen, ansonsten verliert diese ihre Gültigkeit.

6) Rückzahlungsverpflichtung

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird die Förderung aufgehoben. Unrechtmäßig erhaltene Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz

Entwurf

Bürgermeisteramt Brühl

Antrag auf Bewilligung eines Gemeindezuschusses zur Pflanzung einer Streuobstwiese

Antragsteller:.....
(Name, Vorname)

.....
(Straße / Hausnummer)

Bankverbindung (IBAN):.....

Grundstück , auf dem die Streuobstwiese gepflanzt werden soll:

Flst.-Nr.:

Ist der Antragsteller Eigentümer des Grundstücks? Ja Nein

Größe der Streuobstwiese.....m²

Es werden insgesamt Stück hochstämmiger Obstbäume gepflanzt, davon sind

Apfelbäume Stück Birnbäume Stück

Kirschbäume Stück Pflaumen/Zwetschgen/Mirabellen Stück

sonstige Obstsorten Stück

Der Antragsteller versichert mit seiner Unterschrift, dass die o.g. Streuobstwiese extensiv bewirtschaftet wird, d.h. die Wiese wird maximal zweimal pro Jahr gemäht, es werden keine Pestizide oder Kunstdünger eingesetzt.

.....,
Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

Entwurf

X. Förderprogramm der Gemeinde Brühl zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser

1. Förderzweck / Geltungsbereich

Um Bürgerinnen und Bürgern einen Anreiz zu geben, Dachflächen, befestigte Wege, Höfe und Garagenzufahrten vollständig oder zumindest teilweise vom Kanalnetz abzuhängen und das Niederschlagswasser von diesen Flächen an Ort und Stelle zu versickern, fördert die Gemeinde Brühl Maßnahmen, die hierzu im bebauten Bereich der Gemeinde Brühl durchgeführt werden, mit einer finanziellen Zuwendung.

Die Gemeinde Brühl gewährt diese Zuwendung nach Maßgabe dieses Förderprogramms im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

- Maßnahmen zur **Flächenentsiegelung**,

(Wasserundurchlässige Beläge wie Beton, Asphalt, undurchlässiges Pflaster etc. auf Wegen, Höfen, Stellplätzen, Garagenzufahrten werden entfernt und durch wasserdurchlässige Beläge wie z.B.: Schotterrasen, wassergebundene Kies- oder Splitdecken, wasserdurchlässiges Beton-pflaster, Rasen-/ Splittfugenpflaster ersetzt oder einfach begrünt.)

- der Bau von **Sickermulden**,

(Niederschlagswasser, das von Dachflächen bzw. sonstigen befestigten und versiegelten Flächen wie Wegen, Höfen, Zufahrten oder Stellplätzen abläuft, wird in flache begrünzte Bodenvertiefungen eingeleitet und versickert dort nach kurzfristiger Zwischenspeicherung.)

sofern dadurch befestigte oder bebaute Flächen vom Kanalnetz abgekoppelt werden.

Entwurf

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer sowie Mieter und Mietgemeinschaften mit Einverständnis des/der Eigentümers/-in.

4. Fördervoraussetzungen

- Die Fläche, die entsiegelt bzw. an eine Sickermulde angeschlossen wird, muß mindestens 10 m² groß sein.
- Bei der Herstellung der Versickerungsanlagen sind die Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (NiederschlagswasserV), das ATV Arbeitsblatt A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) sowie Auflagen und Hinweise des Ortsbauamtes zu beachten.
- Um eine Gefährdung des Grundwassers zu vermeiden:
 - **darf das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt sein.**
 - **darf die Sickermulde bzw. die zu entsiegelnde Fläche nicht über einem Altstandort bzw. einer Altablagerung liegen.**
 - **muß das Wasser über eine belebte Bodenschicht versickern. Andere Formen der Versickerung (Rigole, Sickerschacht etc.) bedürfen einer Erlaubnis des Wasserrechtsamts (Landratsamt Heidelberg).**
 - **muß der Abstand zum Grundwasser in jedem Fall mindestens 1,50 m betragen.**
- Maßnahmen, die aufgrund einer bestehenden rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, sind nicht förderfähig (Wassergesetz Baden-Württemberg, Auflagen der Baurechtsbehörde, Festsetzung in Bebauungsplänen etc.).
- Der Antragsteller / die Antragstellerin und deren Rechtsnachfolger verpflichten sich für die Mindestdauer von 10 Jahren zur Erhaltung und sachgerechten Unterhaltung der geförderten Objekte. Zusätzlich wird der Gemeindeverwaltung oder einem ihrer Beauftragten eine Überprüfung der Anlage in einem zeitlichen Abstand von zwei Jahren gestattet.
- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen wurden oder abgeschlossen sind, können nicht gefördert werden.

5. Höhe der Förderung

Die maximale Förderung beträgt pro Grundstück 2.000,-- Euro. Es gelten folgende Fördersätze:
Umwelt-Förderrichtlinien Gemeinde Brühl 2024 (07. Nov. 2023),

Entwurf

a) Flächenentsiegelung: 15,00 € pro m² entsiegelter Fläche;

der Anteil der entsiegelten Fläche wird – falls die Fläche weiterhin ganz oder teilweise in den Kanal entwässert – über den Entsiegelungsfaktor des jeweiligen Belages bestimmt. Dieser errechnet sich aus dem Abflussbeiwert des jeweiligen Belags. Es gelten in Anlehnung an das ATV Arbeitsblatt A 138 folgende Werte:

Material	Entsiegelungsfaktor
Einfache Grasnarbe; Mutterboden mit Bewuchs	1
Schotterrasen Rasengittersteine Kies- und Splittdecken (unverdichtet)	0,7
Rasenfugenpflaster Porenpflaster Wassergebundene Decke Splittfugenpflaster	0,4
Verbundpflaster / Plattenbeläge Beton- und Asphaltdecken	0

Beispiel 1: 50 m² Betonbelag werden entfernt, die Fläche wird mit Rasen (Entsiegelungsfaktor 1) begrünt. Als entsiegelt werden die ganzen 50 m² gerechnet. Die Förderung beträgt 750,- €;

Beispiel 2: 50 m² Betonbelag werden entfernt, die Fläche wird mit Rasengittersteinen (Entsiegelungsfaktor 0,7) befestigt, so dass nur $50 \times 0,7 = 35$ m² als entsiegelt angerechnet werden. Die Förderung beträgt 525,- €.

b) Muldenversickerung 10,00 € pro m² angeschlossener Fläche

Beispiel: Von einem Wohnhaus mit einer Grundfläche von 100 m² wird die gesamte Dachfläche an eine Sickermulde angeschlossen. Die Förderung beträgt 100×10 € = 1.000,- €. Wird nur die halbe Dachfläche angeschlossen, wird die Maßnahme mit 500,- € gefördert (50 m² zu je 10,- €)

Entwurf

6. Antragstellung

Anträge auf Förderung sind schriftlich mittels vorgedrucktem Formblatt sowie den dort genannten Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung / Ortsbauamt einzureichen. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

7. Bewilligungsverfahren

Die Gemeindeverwaltung prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Fördervoraussetzungen und ermittelt die Höhe der Förderung.

Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, der mit Auflagen verbunden sein kann.

Der Förderbetrag wird ausbezahlt, sobald die Sickermulde bzw. entsiegelte Fläche von einem Mitarbeiter des Ortsbauamtes bzw. einer vom Ortsbauamt beauftragten Person abgenommen wurde.

Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die Maßnahme nicht innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bescheides abgeschlossen ist. Diese Frist kann verlängert werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

Entwurf

Antrag auf Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen nach den Richtlinien der Gemeinde Brühl

Gemeindeverwaltung Brühl
- Ortsbauamt -
Postfach 1163

68776 Brühl

1. Antragsteller

Name, Vorname:

Straße:

PLZ, Ort:

Telefon / Fax:

E- mail:

2. Bankverbindung

Bank:

IBAN:

3. Angaben zum Grundstück

Straße, Nr.:

Flurstücksnummer:

Größe (in m²):

Ich bin / wir sind:

- Eigentümer / -in
- Miteigentümer / in (Einverständniserklärung der übrigen Eigentümer anbei)
- Mieter / -in (Einverständniserklärung des/der Eigentümer / -in anbei)

Entwurf

4. Art der Maßnahme

Flächenentsiegelung

Größe der Fläche, die entsiegelt wird: m²

Die Fläche war vor Durchführung der Maßnahme versiegelt mit

- Beton
- Asphalt
- Verbundpflaster / Platten
- sonstiges:.....

Sie wird nach Entfernung der alten Befestigung versehen mit:

- Rasen, sonstiger Bepflanzung
- Schotterrasen
- Rasengittersteinen
- Rasen- / Splittfugenpflaster
- wassergebundene Decke
- Porenpflaster (Abflussbeiwert nach Herstellerangaben:?)
- sonstiges:.....

Muldenversickerung

An die Sickermulde wird angeschlossen:

- Dachfläche mitm²
- Hofffläche, Weg, Stellplatz, Zufahrt mitm²

Größe der Fläche, die insgesamt an die Sickermulde angeschlossen wird:m²

Größe der Fläche der Sickermulde (Sohle):m²

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

.....

.....

.....

.....

Entwurf

5. Persönliche Erklärung des/der Antragstellers/ -in

Die im Förderprogramm der Gemeinde Brühl zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser genannten Bedingungen zum Erhalt von Fördermitteln (Punkt 4 des Förderprogramms), insbesondere diejenigen über die Verpflichtung zur Erhaltung der Sickermulden und entsiegelten Flächen über einen Zeitraum von 10 Jahren, sind mir/uns bekannt und werden von mir/uns akzeptiert.

Folgende Unterlagen habe/n ich/wir dem Antrag beigefügt:

- Kopie des Lageplans des Grundstückes oder sauber gezeichnete Skizze des Wohngrundstückes mit Maßangaben.
- Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Kostenschätzungen / Firmenangeboten einschließlich einer maßstabsgetreuen Skizze, in der die Lage und Größe der Sickermulde bzw. der Flächen eingezeichnet ist, die entsiegelt oder vom Kanal abgekoppelt werden.
- Notwendige Nachweise (z.B. über die Sickerfähigkeit von Porenpflaster etc.)
- Bei Mietern oder Teileigentümern notwendige Einverständniserklärung.

.....
Ort, Datum, Unterschrift/en